



Num. XXXII.

Verordnung wegen der gutsherrlichen Pfandungen
von 1661.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, daß ein jeglicher, so den adelichen Landsassen und denen, so adeliche Ritterstühe haben, oder erkantzen, ob die gleich von Natur keine Nobiles seyn, sol schuldig seyn, denselben nicht allein jährlich ihre currente Intraden, sondern auch wann zuvor an den Aemtern dieselbe liquidiret, auf den vierten Theil reduciret und auf leidliche Zahlungsstermin nach eines jeden Gelegenheit gelehet, den Rest oder Nachstand von unstreitigen Zehenden, Heuer und Pachtorn, mit markgebiger Frucht, allemal zwischen Michaeli und Martini zu entrichten, nicht weniger auch ihre schuldige Span- und Handdienste auf Erfordern, beneben denen zur Zeit fallenden Weinkäufen und andern Intraden, an Mahlschweinen, Hünern, Eiern und Gänzen, nach Einhalt der Policei-Ordnung zu prästiren, und zwar bei Vermeidung der Pfandung und Execution, so dieselbe wider die Säumhafte so wol wegen der Current als bedeuteten Nachstandes an die Hand zu nehmen vor wie nach befugt seyn und bleiben, die Debitores auch solcher Execution keinesweges sich zu opponiren, sondern unwegetlich denselben die Pfande, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und 2 Thlr. Strafe, ausfolgen zu lassen gehalten seyn sollen; es sol aber diese Pignoration also verstanden

wer-

werden, daß nemlich derjenige, so die Pfandung verüben lassen wil, solches dem Baurichter des Dorfs, worin der Schuldner allemal wohnet, andeuten, der dann ohne einige Einrede, Exception, Behelf und Aufschub, ohne weitere Nachfrage und Entschuldigung mitgehen und zusehen sol, wie und welcher Gestalt in seiner Gegenwart die Pfandung verrichtet, die Pfande in den Krug gezogen, von dem Krüger alda aufgenommen und bis zur Redemtion oder Distraktion angehalten werden. Solte aber der Baurichter sich hierinne difficulturen wegen anderer Geschäfte, oder sonst sich entschuldigen, auf solchen Fal sol der adeliche Landsasse, oder derjenige, der dessen Güter an sich gebracht und die Mittergelder und Beschwerde davon abstatet, Vorhaupt's und ohne Präsenz gemeldten Baurichters, nichts destoweniger mit der Pignoration verfahren, und wie vorn erwehnt, unweigerlicher Ausfolgung, Aufziehung und Anhaltung der Pfande gehalten und die Pfandung ohne Bewilligung und Consens dessen, der sie einziehen lassen, bei ohgedachter Strafe auch nicht relaxiret oder los gelassen werden, dabei ausdrücklich verabscheidet, daß vor Martini und also ehe und bevor die Hausleute gedroschen, die Pfandung nicht sol werden an die Hand genommen; dem ein jeder wird wissen gehorsamlich nachzuleben und sich für unaußbleiblicher schwerer Strafe zu hüten. Urkundlich haben Wir dieses mit Unserm Gräfl. Canzlei-Secret bedrucken lassen. Begeben auf Unserm Schloß Detmold den 17 August Anno 1661.

Num. XXXIII.